

17/3398

Landtag Rheinland Pfalz  
02.07.2018 13:14  
Tgb.-Nr.



Rheinland-Pfalz

STAATSKANZLEI

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Postfach 3880, 55028 Mainz

Vorsitzender des Ausschusses für Medien,  
digitale Infrastruktur und Netzpolitik des  
Landtages Rheinland-Pfalz  
Herrn Joachim Paul  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

LANDTAG  
Rheinland-Pfalz  
  
**17/3398**  
**VORLAGE**

BEVOLLMÄCHTIGTE DES  
LANDES BEIM BUND UND  
FÜR EUROPA, FÜR  
MEDIEN UND DIGITALES

Peter-Altmeier-Allee 1  
Eingang Deutschhausplatz  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-4771  
Mail: Poststelle@stk.rlp.de  
www.stk.rlp.de

Mein Aktenzeichen  
Abt. 4  
Bitte immer angeben

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Dr. Christoph Stieber  
medienreferat@stk.rlp.de

Telefon / Fax  
06131 / 16 - 5741  
06131 / 16 - 4721

2. Juli 2018

### Sitzung des Ausschusses für Medien, digitale Infrastruktur und Netzpolitik am 13. Juni 2018

hier: TOP 4 „Rundfunkgebühr: Einwohnermeldeämter melden Adressen“ – Antrag der  
AfD nach § 76 Abs. 2 GOLT, Vorlage 17/3269

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zur Information der Ausschussmitglieder übersende ich Ihnen die nachstehende  
schriftliche Beantwortung zu TOP 4 der letzten Ausschusssitzung mit der Bitte um  
Weiterleitung.

1. Der Meldedatenabgleich 2018 hat seine gesetzliche Grundlage in § 14 Abs. 9a des  
Rundfunkbeitragsstaatsvertrages (RBStV), der über die Verweisung auf die  
entsprechende Geltung der § 14 Abs. 9 Satz 1 bis Satz 4 und § 11 Abs. 6 Satz 2 und  
Satz 3 RBStV gleichsam den gesetzlichen Rahmen des Datenabgleichs und zur  
Verwendung der personenbezogenen Daten vorgibt. Im Einzelnen:

Bei dem Abgleich werden nur Daten übermittelt, deren Übermittlung gesetzlich  
vorgesehen ist (vgl. § 14 Abs. 9a Satz 3 i.V.m. § 14 Abs. 9 Satz 1 RBStV):  
Familienname, Vorname, frühere Namen, Akad. Titel, Familienstand, Geburtsdatum,  
gegenwärtige und letzte Anschrift, Einzugsdatum. Daten, die nicht mehr benötigt

1/3

**Dienstsitz Mainz:**  
Staatskanzlei Rheinland-Pfalz  
Peter-Altmeier-Allee 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131 / 164100  
Telefax 06131 / 164107

**Dienstsitz Berlin:**  
Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz  
In den Ministergärten 6  
10117 Berlin  
Telefon 030 / 726291100  
Telefax 030 / 726291200

**Dienstsitz Brüssel:**  
Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz  
60, Avenue de Tervueren  
1040 Brussels | Belgium  
Telefon 0032 / 27369729  
Telefax 0032 / 27901333



werden, werden unverzüglich gelöscht. Ungeprüfte Daten werden spätestens nach 12 Monaten gelöscht (vgl. § 14 Abs. 9a Satz 3 i.V.m. § 11 Abs. 6 Satz 2 und Satz 3 RBStV). Die Daten unterliegen einer strengen Zweckbindung, d.h. sie dürfen nicht zu anderen Zwecken als zur Feststellung einer Beitragspflicht und der Beitragserhebung verwendet werden (vgl. § 11 Abs. 6 Satz 1 RBStV).

Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben wird von der behördlichen Datenschutzbeauftragten des Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio sowie den für die Landesrundfunkanstalten zuständigen Datenschutzbeauftragten kontrolliert (vgl. § 11 Abs. 2 RBStV).

Die Bürgerinnen und Bürger können sich auf [www.rundfunkbeitrag.de](http://www.rundfunkbeitrag.de) über den Meldedatenabgleich informieren, insbesondere unter „FAQ Meldedatenabgleich 2018“ bzw. „Fragen und Antworten zum Meldedatenabgleich 2018“. Dort werden sie auch über ihre Rechte, insbesondere auch über die Möglichkeit der Auskunft und Löschung, aufgeklärt. Schließlich unterliegt der Meldedatenabgleich 2018, wie bereits der Meldedatenabgleich 2013/2014, der gerichtlichen Überprüfung. Die Verfassungsmäßigkeit des Meldedatenabgleichs 2013/2014 wurde höchstrichterlich bestätigt (vgl. BayVerfGH, Urteil vom 15. Mai 2014 – Vf. 8-VII-12, 24-VII-12 –).

2. Die Datenübermittlung durch die Meldebehörden erfolgt gegen Kostenerstattung (vgl. § 14 Abs. 9a Satz 3 i.V.m. § 14 Abs. 9 Satz 1 RBStV).

Nach Auskunft des SWR hat der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz die KommWis Gesellschaft für Kommunikation und Wissenstransfer mbH (ein kommunaler IT-Dienstleister für Kommunen in Rheinland-Pfalz; Tochterunternehmen des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz, des Städtetages Rheinland-Pfalz und des Landkreistages Rheinland-Pfalz) beauftragt, die Kostenerstattung zu klären und zu vereinbaren. Daraufhin wurden zwei Verträge geschlossen: Erstens, ein Vertrag mit der KommWis GmbH über deren Dienstleistung (Übermittlung der Daten) über 35.000,- € (netto) und zweitens, ein Vertrag mit der KommWis GmbH als Inkassostelle der Kommunen über (netto) 35.000,- €, die das Geld an die Kommunen verteilt. Die Kosten der KommWis GmbH und der Kommunen seien nach Aussage der KommWis GmbH durch die Zahlungen vollständig gedeckt.





3. Der einmalige Meldedatenabgleich bei der Umstellung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks von der Rundfunkgebühr auf den Rundfunkbeitrag hat maßgeblich dazu geführt, dass bisherige Schwarzseher und Schwarz Hörer nunmehr auch ihren Beitrag zur Rundfunkfinanzierung leisten. Insbesondere in größeren Städten lag die Anmeldequote bei ca. 75 %, obwohl weit über 95 % aller Haushalte über Rundfunkempfangsgeräte verfügen. Durch den einmaligen Meldedatenabgleich konnten in der Beitragsperiode 2013 bis 2016 jährlich mehrere hundert Millionen Euro an Mehrerträgen erzielt werden, die von Beitragszahlern entrichtet wurden, die bisher keine Abgabe gezahlt haben. Damit konnte der Rundfunkbeitrag erstmals in seiner Geschichte gesenkt werden (von 17,98 Euro auf 17,50 Euro). Dies ist nicht nur ein Beitrag zur Beitragsgerechtigkeit, sondern auch zur Akzeptanz des Rundfunkbeitrags insgesamt. Denn, bisher mussten die ehrlichen Zahler, die Schwarzseher und -hörer mitfinanzieren.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Raab

**Sitzung des Ausschusses für Medien, Digitale Infrastruktur und Netzpolitik  
am 13. Juni 2018, 14.30 Uhr, in Mainz, Abgeordnetengebäude,  
Kaiser-Friedrich-Straße 3, Saal 401**

**TOP 4: Rundfunkgebühr: Einwohnermeldeämter melden Adressen**

- Antrag der Fraktion der AfD gem. § 76 Abs. 2 GOLT
- Vorlage 17/3269

**1. Wie wird im Zuge dieser Maßnahme gewährleistet, dass den gesetzlichen Vorgaben und Prinzipien des Datenschutzes Rechnung getragen wird?**

Der Meldedatenabgleich 2018 erfolgt auf gesetzlicher Grundlage, § 14 Abs. 9a RBStV, und bewegt sich im gesetzlich vorgesehenen Rahmen, das heißt:

- Es werden nur die Daten übermittelt, deren Übermittlung gesetzlich vorgesehen ist, § 14 Abs. 9a i. V. m. § 14 Abs. 9: Familienname, Vorname, frühere Namen, Doktorgrad, Familienstand, Geburtsdatum, gegenwärtige und letzte Anschrift, Einzugsdatum.
- Daten, die nicht mehr benötigt werden, werden unverzüglich gelöscht. Ungeprüfte Daten werden spätestens nach 12 Monaten gelöscht, vgl. § 11 Abs. 6 S. 2, 3 RBStV.
- Die Daten unterliegen einer strengen Zweckbindung: d.h. sie dürfen nicht zu anderen Zwecken als dem Beitragseinzug verwendet werden, § 11 Abs. 6 S. 1 RBStV.
- Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben wird von der behördlichen Datenschutzbeauftragten des ZBS sowie den für die Landesrundfunkanstalten zuständigen Datenschutzbeauftragten kontrolliert, vgl. § 11 Abs. 2 RBStV.
- Die Bürgerinnen und Bürger können sich auf [rundfunkbeitrag.de](http://rundfunkbeitrag.de) über den Meldedatenabgleich informieren (siehe insb. FAQ). Dort werden sie auch über ihre Rechte, insb. die Möglichkeit der Auskunft und Löschung, aufgeklärt.
- Der Meldedatenabgleich 2018 unterliegt, wie bereits der Meldedatenabgleich 2013/2014, der gerichtlichen Überprüfung. Die Verfassungsmäßigkeit des Meldedatenabgleichs 2013/2014 wurde höchstrichterlich bestätigt (vgl. BayVerfGH, Urteil vom 15.05.2014, Vf. 8-VII-12, 24-VII-12).

**2. In welchem Umfang werden den Kommunen die durch die o.g. Maßnahme entstehenden Kosten erstattet? (Herr Renz teilt hierzu mit:)**

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz e. V. hat die KommWis mbH (dies ist der kommunale IT-Dienstleister für Kommunen in Rheinland-Pfalz) beauftragt, die Kostenerstattung zu klären und zu vereinbaren. Daraufhin wurden zwei Verträge geschlossen:

- Ein Vertrag mit der KommWis mbH über deren Dienstleistung (Übermittlung der Daten) 35.000,- € zzgl. USt; somit 41.650,- €
- Ein Vertrag mit der KommWis mbH als Inkassostelle der Kommunen über 35.000,- € (ohne USt) (für die Verteilung des Geldes an die Kommunen)

Die KommWis mbH verteilt das Geld an die Kommunen. Die KommWis mbH stellt je eine Rechnung mit den Überweisungsdaten. Zahlungsziel ist zwei Monate nach Erhalt der Meldedaten.

Die Kosten der KommWis mbH und der Kommunen werden nach Aussage der KommWis mbH zu 100 % durch die Zahlungen gedeckt.